LVR-Dezernat Jugend LVR-Landesjugendamt Rheinland LVR-Fachbereich Kinder und Familie

Zentrale Adoptionsstelle Zentrale Behörde für Auslandsadoption

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Gemeinsame zentrale Adoptionsstelle z. Hd. Frau Egger-Otholt Rheinallee 97-101 55118 Mainz



LVR-Landesjugendamt

AuftragKindeswohl

Datum und Zeichen bitte stets angeben

11.06.2014 42.11-432-32/

Herr Köhler
Tel 0221 809-6296
Fax 0221 82841465
Wolfgang,Koehler@lvr.de

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zum Entwurf eines Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 27. November 2008 über die Adoption von Kindern (revidiert)

Sehr geehrte Frau Hormesch, sehr geehrte Frau Egger-Otholt,

für die Übersendung des o.g. Referentenentwurfs bedanke ich mich und nehme hierzu wie folgt Stellung:

Wie in der Begründung zum Vertragsgesetz zutreffend ausgeführt, besteht Anpassungsbedarf im deutschen Recht im Hinblick auf die in § 9b Abs. 1 AdVermiG festgelegte Frist zur Aufbewahrung der Vermittlungsakten. Während Artikel 22 Absatz 5 des Übereinkommens regelt, dass Informationen über die Adoption mindestens 50 Jahre lang ab dem Zeitpunkt, in dem die Adoption wirksam wird, aufzubewahren sind, spricht § 9b Abs. 1 AdVermiG von 60 Jahren, gerechnet vom Geburtsdatum des Kindes an. In Einzelfällen kann es damit aufgrund der unterschiedlichen Ausgangspunkte für die Fristberechnung dazu kommen, dass die Regelung in § 9b Abs. 1 AdVermiG nicht den Anforderungen des Artikel 22 Absatz 5 des Übereinkommens genügt.

Im Zuge der Anpassung sollte mitberücksichtigt werden, dass die jetzige Frist von 60 Jahren gerechnet vom Geburtsdatum des Kindes nach den Erfahrungen aus der Praxis zu kurz bemessen sein kann, da sich viele Adoptierte erst im höheren Alter für eine Suche nach ihren leiblichen Verwandten entscheiden¹. Dies gilt umso mehr,

Shesen





Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

¹ vgl. Reinhardt/ HK-AdoptR AdVermiG § 9 b Rn 1

als nach Ablauf der Frist die Vermittlungsakten zu vernichten sind, ohne dass hierbei ein Ermessensspielraum besteht (vgl. § 9b Abs. 1 Satz 3 AdVermiG).

iber die Adoption von Kindern wird entgegen der im Referentenentwurf vertretenen Auffassung weiterer Anpassungsbedarf im deutschen Recht gesehen. Nach Absatz 1 dieses Artikels darf die zuständige Behörde erst nach sachdienlichen Ermittlungen über den Annehmenden, das Kind und seine Familie die Adoption aussprechen. Absatz 2 regelt die Inhalte der Ermittlungen, während Absatz 3 regelt, dass mit diesen Ermittlungen eine durch Rechtsvorschriften oder von einer zuständigen Behörde hierfür anerkannten oder zugelassenen Person oder Organisation zu betrauen ist. Abs. 4 stellt klar, dass der Amtsermittlungsgrundsatz der zuständigen Behörde hiervon unberührt bleibt, und Absatz 5 regelt, dass die Ermittlungen, ob ein Annehmender zur Adoption geeignet ist und dafür in Betracht kommt, sowie über die Verhältnisse und die Beweggründe der betroffenen Person und die Zweckmäßigkeit der Unterbringung des Kindes vor dem Zeitpunkt durchzuführen sind, in dem das Kind der Pflege des künftigen Annehmenden im Hinblick auf eine Adoption anvertraut wird.

Die Regelungen in Artikel 10 Absatz 1 bis 3 und 5 des Übereinkommens finden im deutschen Recht bei internationalen Adoptionsvermittlungsverfahren von Kindern aus Staaten, die dem Haager Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (HAÜ) nicht beigetreten sind, keine Entsprechung. Zwar verpflichtet § 7 Abs. 3 AdvermiG die örtlichen Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter, die allgemeine Eignung der Adoptionsbewerber mit gewöhnlichem Aufenthalt in ihrem Bereich zur Annahme eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland zu überprüfen. Diese Verpflichtung ist jedoch an einen entsprechenden Antrag der Bewerber gebunden. Bei Adoptionsvorhaben aus Vertragsstaaten des Haager Übereinkommens regelt zudem § 4 AdÜbAG, dass die Bewerber sich an eine zur internationalen Adoptionsvermittlung befugte Stelle zu wenden haben. Eine solche Regelung fehlt jedoch in Bezug auf Adoptionen aus Nichtvertragsstaaten.

Die einer Adoption voranzugehenden Ermittlungen nach Artikel 10 des Europäischen Adoptionsübereinkommens, sind in Fällen von internationalen Adoptionen, die nicht den Verfahrensregelungen des HAÜ unterliegen, somit nach deutschem Recht nicht verpflichtend vorgeschrieben, sondern von einem entsprechenden Antrag der Bewerber abhängig. Eine Anpassung im AdVermiG müsste in der Weise erfolgen, dass Adoptionsbewerber, die beabsichtigen, ein Kind aus einem Nicht-HAÜ-Staat zu adoptieren, sich zwingend einer Eignungsprüfung durch die örtliche Adoptionsvermittlungsstelle zu unterziehen hätten. Ebenfalls denkbar wäre, eine Regelung analog des § 4 AdÜbAG in das AdVermiG aufzunehmen, um damit sicherzustellen, dass auch bei Nicht-HAÜ-Staaten eine Begleitung durch eine Fachstelle gewährleistet ist und damit die einer Adoption vorangehenden Ermittlungen im Sinne des Artikel 10 des Übereinkommens durchgeführt werden können. Eine solche Regelung könnte auch eine zügige Bearbeitung von Auskunftsersuchen im Sinne des Artikel 15 des

CHESTY JAY XAFB Europäischen Adoptionsübereinkommens sicherstellen, da in jedem Fall eine zur internationalen Adoption befugte Stelle in Deutschland beteiligt wäre, die die benötigten Auskünfte im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen unverzüglich übermitteln könnte.

3) Weiteren Anpassungsbedarf im deutschen Recht wird zudem mit Blick auf Artikel 16 des Übereinkommens gesehen. Hier ist geregelt, dass im Fall eines anhängigen Verfahrens zur Feststellung der Vaterschaft oder, wenn es ein solches Verfahren gibt, zur Feststellung der Mutterschaft, das von dem mutmaßlichen Vater bzw. der mutmaßlichen Mutter eingeleitet worden ist, das Adoptionsverfahren soweit angebracht auszusetzen ist, um die Ergebniss des Verfahrens auf Feststellung der Elternschaft abzuwarten. Die zuständigen Behörden führen nach Satz 2 der Vorschrift solche Verfahren mit der gebotenen Eile durch. Im deutschen Recht fehlt es an entsprechenden Regelungen im FamFG, das weder die Aussetzung von Adoptionsverfahren noch ein Beschleunigungsgebot in diesen Fällen (wie z.B. bei Kindschaftssachen, vgl. § 155 FamFG) vorsieht. Um die Übereinstimmung der deutschen Rechtsvorschriften mit dem Europäischen Adoptionsübereinkommen gem. Art. 3 des Übereinkommens sicherzustellen, wäre insoweit aus hiesiger Sicht eine Anpassung im FamFG erforderlich.

RAS

Die Bundesrepublik Deutschland wird aufgrund der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 19.02.2013, Az. 1 BvL 1/11 und 1 BvR 3247/09) und der zur Umsetzung dieses Urteils mittlerweile getroffenen gesetzlichen Regelungen von der im Europäischen Adoptionsübereinkommen eingeräumten Möglichkeit Gebrauch machen, die Sukzessivadoption durch eingetragene Lebenspartner zuzulassen. Nach der vorliegenden Begründung zum Vertragsgesetz wird sie hingegen von der in dem Übereinkommen eingeräumten Möglichkeit, im nationalen Adoptionsrecht die gemeinsame Adoption durch Lebenspartner zuzulassen, keinen Gebrauch machen. Aus Gesichtspunkten des Kindeswohls erscheint es inkonsequent, die Möglichkeit einer rechtlichen Zuordnung des Kindes zu beiden Lebenspartnern ausschließlich nacheinander zuzulassen, eine gleichzeitige Zuordnung in Form einer gemeinsamen Adoption jedoch zu verbieten. Diesbezüglich verweise ich auf die im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Sukzessivadoption durch Lebenspartner ergangene Stellungnahme der BAG der Landesjugendämter.

TA1

Mit freundlichen Grüßen Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland Im Auftrag

Dr. Möller-Bierth

De Jull